

1. Gegenstand und Zweck der Veranstaltung

1.1. Die Veranstaltung „Städtischer Flohmarkt“ findet an zwei Terminen im Jahr statt. Sowohl im April als auch im September können über 460 Verkäufer*innen ihre Verkaufsstände in den Rheinanlagen und in der Parkanlage hinter dem Deutschen Eck aufbauen und das Trödlerherzen höherschlagen lassen. Im Jahr 2024 wird die Veranstaltung erstmals um einen Kinderbereich erweitert. In der Nähe des Wasserspielplatzes können 60 Kinder unter 14 Jahren am „Städtischen Flöhchenmarkt“ teilnehmen.

Das laufende Bewerbungsverfahren ist nur für einen Termin gültig.

1.2. Die Koblenz-Touristik GmbH betreibt die in Abs. 1 genannte Veranstaltung als öffentliche Einrichtung.

2. Zulassung

2.1. Die Teilnahme der Leistungs- und Warenanbieter an der in § 1 genannten Veranstaltung ist von der vorherigen Zulassung durch die Koblenz-Touristik GmbH abhängig. Zum Bewerberkreis gehören insbesondere regionale und überregionale gastronomische Unternehmer, Süßwarenverkäufer, Betreiber von Fahrgeschäften.

2.2. Die Zulassung erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag. Sie ist nicht übertragbar.

3. Anträge auf Zulassung

3.1. Anträge auf Zulassung sind über ein vom Veranstalter festgelegtes Onlinebewerbungsverfahren bis zur vom Veranstalter frühzeitig bekanntgegebenen Frist an die Koblenz-Touristik GmbH - Veranstaltungsleitung - zu stellen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht zwingend. Die Beweislast für einen rechtzeitigen Eingang obliegt dem Bewerber. Eine Bewerbung für mehrere Termine ist unzulässig. Das Bewerbungsverfahren wird pro Flohmarkttermin neu geöffnet.

3.2. Der Antrag hat unter Verwendung des vom Veranstalter vorgegebenen Bewerbungsformulars zu erfolgen, das bei der

Koblenz Touristik GmbH
Abteilung Event
Julius-Wegeler-Straße 4
56068 Koblenz
event@koblenz-touristik.de

0261 2017 75 75

angefordert werden kann. Die Antragsunterlagen stehen auch im Internet unter:
<https://www.koblenz-touristik.de/de/geschaeftsfelder/event/flohmarkt>

3.3. Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers,
- b) eine detaillierte Beschreibung des Betriebs/Geschäftes und des Waren- oder Leistungsangebotes,
- c) den Flächenbedarf des aufgebauten Geschäftes/Standes (Frontlänge, Tiefe, Höhe),

- d) die Bedarfsanforderungen an Strom, Wasser und Abwasser,
- e) aktuelle und aussagekräftige Fotos der Betriebsstätte/des Sortiments,

3.4. Die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. zur Prüfung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit) kann gefordert werden.

4. Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

4.1. Ziel der Bewerberauswahl ist es, entsprechend dem Veranstaltungszweck

- a) die Attraktivität der Veranstaltung und ein hohes Qualitätsniveau zu sichern und
- b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Leistungs- und Warenangebot entsprechend dem Motto der Veranstaltung zu erhalten.

Die Koblenz-Touristik GmbH - Veranstaltungsleitung - ist berechtigt, aktiv spartenweise oder einzeln, z. B. anlässlich anderer Veranstaltungen, auf geeignete Betriebe und Personen zuzugehen, um sie für eine Teilnahme am Zulassungsverfahren zu gewinnen.

4.2. Die Auswahl der Bewerber richtet sich daher nach

- a) dem Leistungs- bzw. Warenangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes,
- c) dem zur Verfügung stehenden Platz und
- d) den besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 5

4.3. Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen oder den besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 5 nicht entspricht,
- b) der Bewerber bei früheren Veranstaltungen gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen dieser Richtlinien, gegen vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder wiederholt gegen Anordnungen der Veranstaltungsaufsicht verstoßen hat oder wenn der Bewerber aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist oder
- c) der Antrag nicht fristgemäß oder unvollständig eingeht.

4.4. Bei Zulassung zum „Städtischen Flohmarkt“ hat der Unternehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis und eine gültige Reisegewerbekarte nachzuweisen, bei fliegenden Bauten müssen gültige Baupapiere vorhanden sein. Die Versicherungsunterlagen sowie die erforderlichen Erlaubnisse und Baubücher sind bei der Platzabnahme bereit zu halten.

5. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

5.1. Zur Gewährleistung der Vielseitigkeit und Attraktivität des Städtischen Flohmarkts legt die Koblenz-Touristik GmbH unter Berücksichtigung des Zwecks der Veranstaltung sowie der Größe der jeweiligen Veranstaltungsteilflächen und Anzahl der Plätze für Stände, Aktionsflächen oder Fahrgeschäfte fest.

5.2. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für gastronomische Betreiber der jeweiligen Art vorhanden sind, werden bei Gleichwertigkeit des Angebots und der Attraktivität - unter Berücksichtigung des Mottos - vorrangig Bewerber berücksichtigt, die sich bereits bei früheren Veranstaltungen bewährt haben; ansonsten entscheidet

die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

5.3. Bei der Bewertung von Fahrgeschäften werden die nachfolgend aufgestellten Kriterien mit der angegebenen Prozentzahl gewichtet:

- 25 % Beschaffenheit (Zustand, Qualität)
- 20 % Gestaltung / Dekoration
- 15 % Beleuchtung
- 5 % Behindertenfreundlichkeit / Zugänglichkeit
- 5 % Behindertenfreundlichkeit / Mitfahren
- 5 % Innovation / Alleinstellungsmerkmal
- 10 % Zielgruppenausrichtung entsprechend dem Motto bzw. der Gesamtkonzeption der Veranstaltung
- 15 % Gesamteindruck / Ausstattung

5.4. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für Fahrgeschäfte vorhanden sind, entscheidet bei Gleichwertigkeit des Angebots und der Attraktivität - unter Berücksichtigung des Mottos - die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

Um ein abwechslungsreiches gastronomisches Angebot bei den verschiedenen Terminen gewährleisten und eine möglichst große Anzahl an Interessent*innen berücksichtigen zu können, wird nach einem „Rotationsprinzip“ verfahren. Stanbetreiber*innen, die beim vorherigen Termin einen Standplatz betrieben haben, werden im laufenden Verfahren nur dann berücksichtigt, sollte keine andere Bewerbung für die jeweiligen Standplätze vorliegen.

6. Zuweisung und Benutzung der Standplätze

6.1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Koblenz-Touristik GmbH.

6.2. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder eine bestimmte Größe des Platzes.

6.3. Ein Unternehmer, der seinen Platz nicht in Anspruch nimmt, hat dies bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich Koblenz-Touristik GmbH anzuzeigen.

6.4. Wechsel, Tausch, Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit vorheriger Zustimmung der Koblenz-Touristik GmbH zulässig. Über die Vergabe eines freigewordenen Platzes entscheidet ausschließlich die Koblenz-Touristik GmbH.

6.5. Eine Platzverlegung bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung durch die Koblenz-Touristik GmbH ist zulässig, wenn dies durch besondere Umstände notwendig wird.

6.6. Es ist nicht zulässig, Standplätze oder Stände für andere als die in der Zulassung genannten Zwecke zu verwenden.

6.7. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren sind nur von den zugewiesenen Verkaufs-/Standplätzen ausgestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen vorherigen Zulassung der Koblenz-Touristik GmbH.

6.8. Den zeitlichen Ablauf von Auf- und Abbau der Stände und Geschäfte regelt die Koblenz-Touristik GmbH. Ein vorzeitiger Auf- oder Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Koblenz-Touristik GmbH.

6.9. Das Auffahren mit Kraftfahrzeugen auf das Veranstaltungsgelände vor Platzeinteilung ist nicht erlaubt. Die Auffahrt zu den jeweils zugewiesenen Plätzen darf nur nach Zustimmung Koblenz-Touristik GmbH erfolgen. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Beachtung zu schenken.

7. Entgelt

7.1. Für die Teilnahme an der Veranstaltung "Städtischer Flohmarkt" erhebt die Koblenz-Touristik GmbH nach Vorgaben der Marktsatzung der Stadt Koblenz Entgelte (Anlage „Marktsatzung Stadt Koblenz“) zu diesen Richtlinien.

7.2. Entgeltschuldner ist derjenige, der zugelassen wurde.

7.3. Das Entgelt entsteht mit Zulassung zum "Städtischen Flohmarkt". Es ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung an die Koblenz-Touristik GmbH zu entrichten.

7.4. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts bei Nichtbelegung des Standplatzes besteht nicht. Ein entrichtetes Entgelt wird anteilmäßig erstattet, wenn die Koblenz-Touristik GmbH den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten aus Gründen kündigt, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.

7.5. Das Entgelt beinhaltet keine Kosten für Strom, Trinkwasser und Abwasser. Die elektrischen Anschlüsse und die Wasseranschlüsse müssen bei den von der Koblenz-Touristik vorgegebenen Fachfirmen auf eigene Kosten beantragt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 29.04.2024 in Kraft.